

Institutionelles Schutzkonzept

**zur Prävention vor sexualisierter Gewalt
der Pfarreiengemeinschaft
Neustadt-Horhausen**

**St. Margarita
Neustadt**



**St. Maria Magdalena
Horhausen**



**St. Petrus
Peterslahr**



Stand 10.12.2025

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung**
- 2. Risikoanalyse in den einzelnen Pfarrgemeinden**
- 3. Geltungsbereich**
- 4. Personalauswahl und -entwicklung**
 - 4.1. Selbstauskunftserklärung**
 - 4.2. Verhaltenskodex**
 - 4.3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis**
 - 4.4. Dokumentation**
- 5. Beratungs- und Beschwerdewege**
- 6. Dienstanweisung- und hausinterne Regelungen**
- 7. Qualitätsmanagement**
- 8. Handlungsleitfaden**
 - 8.1. Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen in der Gruppe**
 - 8.2. Handlungsleitfaden im Verdachtsfall bei sexualisierter Gewalt**
- 9. Anlagen**
 - 9.1. Selbstverpflichtungserklärung und Selbstauskunft**
 - 9.2. Vermutungstagebuch**
 - 9.3. Musterschreiben zur Aufforderung EPF**
 - 9.4. Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt
zur kostenfreien Ausfertigung des EPF**
 - 9.5. Beratungsstellen, Ansprech- und Vertrauenspersonen**
 - 9.6. Meldebogen an eine Vertrauens- oder Ansprechperson**

1. Einleitung

Ziel und Auftrag der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Trier ist, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher fühlen können. Wir wollen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entwickeln und leben können.

Wir wollen gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens schaffen und die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit machen.



2. Risikoanalyse in den einzelnen Pfarrgemeinden

Durch Begehungen der einzelnen Institutionen (Kirchen, Parks, Gemeinschaftsräume etc.) der Pfarreiengemeinschaft durch die Arbeitsgruppe Schutzkonzept wurde das Risiko für potenzielle Tatorte bewertet. Durch spezifische Fragebögen konnte in den Messdienergruppen ebenfalls eine Risikoanalyse durchgeführt werden.

Im Ergebnis wurden von den befragten Personen keine Mängel oder Kritikpunkte genannt. Die bei der Ortsbegehung festgestellten Gefahrenpunkte wurden beseitigt. Positiv zurückgemeldet wurden der seriöse Umgang und das Miteinander auf Augenhöhe bei Gesprächen über Anregungen und Kritikpunkte.

3. Geltungsbereich des institutionellen Schutzkonzepts

Bereiche, in denen das Schutzkonzept - unabhängig von seiner allgemeinen Gültigkeit - besondere Anwendung findet, sind:

Messdiener

Freizeiten

Kirchen-
/Kinderchor

Seniorenarbeit

Besuchsdienste

Haukommunion

Katechese

Sternsinger

Kindertreff

4. Bedingungen für die Personalauswahl in der Arbeit mit Schutzbefohlenen

Auf der Grundlage von Wertschätzung und Respekt für jeden Menschen treten wir ein für eine „Kultur der Achtsamkeit“.

Dieser Anspruch, der sich aus dem Evangelium ergibt, ist für uns Maßstab unseres Handelns.

In unserer Pfarreiengemeinschaft achten wir darauf, nur Personen mit fachlicher und persönlicher Eignung in unserer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen einzusetzen.

Grundprinzipien, die in der Pfarreiengemeinschaft einen achtsamen, wertschätzenden Umgang miteinander sichern sollen, Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzverletzungen schützen und Orientierung für ein angemessenes Verhalten geben, sind in einem Verhaltenskodex zusammengefasst.

Um den Schutz der anvertrauten Menschen in unserer Pfarreiengemeinschaft sicher stellen zu können, wird bereits bei der Werbung für das Ehrenamt und bei der Stellenausschreibung darauf hingewiesen, dass ein aktiver Einsatz für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbedürftigen vorausgesetzt wird.

Für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in unserer Pfarreiengemeinschaft sind einige Bedingungen zu beachten. Wir stellen für alle in diesem Bereich beschäftigte Personen folgende Anforderungen:

- Teilnahme an einer geeigneten Präventionsfortbildung
- Erteilung einer Selbstauskunftserklärung und einer Selbstverpflichtungserklärung
- Kenntnisnahme und Bestätigung des Schutzkonzeptes der Pfarreiengemeinschaft
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

4.1. Selbstauskunftserklärung und Selbstverpflichtungserklärung

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 16 Jahren, die Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene begleiten oder betreuen, unterschreiben in Verbindung mit dem Verhaltenskodex eine Selbstverpflichtungserklärung sowie eine Selbstauskunftserklärung (entsprechend §72a SGB VIII).

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst gelten die Regelungen der KAVO, Anlage 22.

Die Selbstauskunftserklärung beinhaltet die Zusicherung, dass die Person nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurde und dass auch kein Ermittlung- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet worden ist.

Darüber hinaus verpflichtet die Selbstauskunftserklärung die unterschreibende Person, die Verantwortlichen der Pfarreiengemeinschaft im Falle der Einleitung eines diesbezüglichen Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahrens unverzüglich darüber zu informieren. Die Selbstauskunftserklärung ist im Anhang dokumentiert.

4.2. Verhaltenskodex im Umgang mit Schutzbefohlenen und untereinander

Atmosphäre des Vertrauens

- Wir achten auf einen ehrlichen und respektvollen Umgang miteinander.
- Wir sorgen für ein „Klima des offenen Ohres“.
- Wir reflektieren unser Tun und Handeln regelmäßig.
- Wir gehen verantwortungsvoll mit vertraulichen Informationen über/von Kinder(n), Jugendliche(n) und Schutzbefohlene(n) um.
- Jeder darf Kritik äußern und wird damit ernstgenommen.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Wir setzen uns dafür ein, dass die Grenzen jeder Person respektiert und eingehalten werden.
- Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene sollen sich mit uns sicher und geborgen und niemals in einer 1:1-Situation bedrängt fühlen.
- Wir schließen den privaten Umgang mit Schutzbefohlenen aus, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen könnten.
- Wir gehen transparent und reflektiert mit der Gabe und dem Empfang von Geschenken um.

Angemessenheit von Körperkontakt

- Der Wunsch von Nähe und Kontakt geht immer von der jeweiligen schutzbefohlenen Person aus.
- Der Wille der schutzbefohlenen Person ist zu respektieren, sofern er die eigenen Grenzen nicht überschreitet.
- Angemessene Körperkontakte in bestimmten Situationen (z. B. zum Trost oder zur Beruhigung) dürfen sein, wenn sie zugelassen werden.
- Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen gehen wir achtsam vor.
- Spiele, bei denen Körperkontakt notwendig ist, sind immer freiwillig.

Sprache und Wortwahl

- Wir achten auf respektvolle und eindeutige Ausdrucksweise.
- Wir dulden keine Bloßstellungen, abfällige Bemerkungen, Drohungen oder sexualisierte Ausdrucksweisen, auch nicht unter Schutzbefohlenen.
- Wir sind uns bewusst, dass wir mit unseren Wertvorstellungen als Vorbild dienen.

Beachtung der Intimsphäre

- Wir achten die Intimsphäre von Schutzbefohlenen, besonders in Dusch-, Wickel- oder Pflegesituationen und setzen uns dafür ein, beschämende Situationen zu vermeiden.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Sofern es strukturell möglich ist:
- sorgen wir für geschlechtergetrennte Schlafbereiche.
- übernachten wir nicht mit Schutzbefohlenen in einem Zimmer.
- duschen Kinder und Erwachsene niemals zusammen.
- werden Dusch- und Waschgelegenheiten nach Geschlechtern getrennt.
- betreten wir Zimmer von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen nur nach Aufforderung und halten uns nicht mit geschlossener Tür in deren Räumen auf.
- werden gemischtgeschlechtliche Gruppen auch von gemischtgeschlechtlichen Betreuergruppen begleitet.

Umgang mit sozialen Medien

- Wir beachten die Regeln des Datenschutzes.
- Wir veröffentlichen Bildmaterial von Personen nicht ohne deren Einwilligung.
- Wir veröffentlichen keine Bilder, die Personen in intimen, unangenehmen oder diskriminierenden Situationen darstellen.
- Wir sensibilisieren Schutzbefohlene für einen verantwortungsvollen Umgang mit sozialen Medien.

Erzieherische Maßnahmen

- Erzieherische Maßnahmen sollen keine Bestrafung, sondern die Chance für Verhaltensreflektion und -änderung sein und im Bezug zum entsprechenden Fehlverhalten stehen.
- Sie dürfen nicht grenzverletzend, beschämend oder entwürdigend sein.

Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

- Bei Übertretung des Verhaltenskodexes sind die Geschulten Personen für Prävention der Pfarreiengemeinschaft anzusprechen. Bei Verdacht oder Unsicherheit der Einschätzung besteht die Möglichkeit einer Beratung mit diesen Geschulten Personen für Prävention.

4.3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Jede Person ab 16 Jahren, die ehrenamtlich regelmäßig oder dauerhaft eine Leitungs- oder Betreuungstätigkeit gegenüber Minderjährigen bzw. schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen übernimmt, muss ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EPF) vorlegen.

Das EPF darf nicht älter als drei Monate sein. Alle fünf Jahre muss ein erneuertes EPF eingereicht werden.

Die Pfarr- und Kirchengemeinde fordert die Ehrenamtlichen zum gegebenen Zeitpunkt auf, das EPF anzufordern und dem kirchlichen Notar in Trier zur Prüfung vorzulegen. Dazu wird eine Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt mit versandt, damit das EPF kostenfrei beantragt werden kann. Im Bedarfsfall übernimmt die Pfarrei die Kosten für die Anfertigung.

Beide Schreiben sind im Anhang dokumentiert.

5. Beratungs- und Beschwerdewege

Kinder, Jugendliche oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sollen in unserer Pfarreiengemeinschaft erfahren dürfen, dass wertschätzend und respektvoll mit ihnen umgegangen wird.

Sollten vereinbarte Regeln (vgl. Verhaltenskodex) nicht eingehalten, Grenzen verletzt werden oder sollten Kinder, Jugendliche oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene gar sexualisierte Gewalt erleiden, ist es ausdrücklich erwünscht und erbeten, Rückmeldung zu geben, Beratung einzufordern und Beschwerde einzulegen.

Dazu kann man sich an Ansprechpersonen vor Ort, aber auch an externe Vertrauenspersonen und Expertinnen und Experten wenden. (Siehe Anlage 9.5.)

In den Pfarrheimen und Begegnungsstätten sind Aushänge gemacht, die Auskunft über diese Beratungs- und Beschwerdewege geben.

Vor größeren Maßnahmen werden die Teilnehmenden und ihre Eltern bzw. Betreuungspersonen ausdrücklich informiert.

In dem Fall, dass es Anlass zu einer Beschwerde gibt, kann zunächst die / der für die Gruppe Verantwortliche angesprochen werden. Hauptamtliche aus dem Pastoralen Raum Neuwied stehen zur Seite.

Über den Raum der Pfarreiengemeinschaft hinaus können jederzeit geschulte Fachkräfte des Bistums und die diözesanen Ansprechpersonen im Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt eingeschaltet werden.

Auf der Homepage wird im Kontext der Unterlagen zur Prävention ein „Meldebogen an eine Vertrauens- oder Ansprechperson“ eingestellt.

Alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter stehen Jugendlichen auch in solchen Situationen als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung, die in diesem Schutzkonzept nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Es ist den Verantwortlichen unserer Pfarreiengemeinschaft bewusst, dass in der Arbeit mit Menschen Fehler passieren können. Dennoch ist es in unserer Gemeinschaft ausdrücklich erwünscht, dass Kinder, Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene jederzeit Rückmeldung geben, wenn vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden oder wenn sie Grenzverletzungen oder gar sexualisierte Gewalt erlebt haben.

Menschen, die selbst von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt, von übergriffigem Verhalten oder geistlichem Missbrauch betroffen sind, die Kenntnis von einem solchen Vorfall erhalten haben oder die Zeug*innen eines solchen Vorfalls oder eines Verdachtsfalles geworden sind, sollten sich an folgende Personen wenden:

Erste Ansprechpartner*innen sind die Leitungen einer Maßnahme, die hauptamtlich Tätigen oder die Geschulten Personen für unserer Pfarreiengemeinschaft, derzeit Frau Hildegard Lukas-Lenz.

6. Dienstanweisung- und hausinterne Regelungen

Aus dem Verhaltenskodex ergeben sich konkrete Regeln für Aktionen der Pfarreiengemeinschaft: vom Pfarrfest bis zum Ferienlager oder von der Erstkommunionvorbereitung bis zu den Gruppenstunden oder Messdienertreffen und ähnlichem, sowie veröffentlichte Regelungen (Hausordnung, o.ä.) für die Räume der Pfarreiengemeinschaft.

7. Qualitätsmanagement

Das Präventionschutzkonzept muss mehr als erstellt, gelesen und abgeheftet werden.

Um eine Kultur der Achtsamkeit, der Wertschätzung und des Respekts zu fördern, müssen die Inhalte regelmäßig überprüft, fortlaufend angepasst und von allen Verantwortlichen aktiv gelebt und mit Leben gefüllt werden. Daher ist es wichtig, nach der Inkraftsetzung folgende Maßnahmen im Blick zu behalten:

- Bekanntmachung des Institutionellen Schutzkonzeptes allen Mitgliedern der Pfarreiengemeinschaft in angemessener Weise.
- Dauerhafte Bekanntmachung des Institutionellen Schutzkonzeptes, der Maßnahmen zur Prävention und der Ansprechpersonen auf der Homepage der Pfarreiengemeinschaft.
- Regelmäßige Überprüfung des Konzeptes wenigstens alle 3 Jahre, besonders nach einem Vorfall und ggf. Korrektur und Anpassung.
- Nach Möglichkeit Thematisierung und Reflektion von Prävention bei Besprechungen/ Risikoanalysen, vor Freizeiten und Veranstaltungen.
- Überprüfen der Gültigkeitsdauer der erweiterten Führungszeugnisse, der Schulungen und der Fortbildung der Ehrenamtlichen.

8.1 Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen in der Gruppe

Wenn wir uns in Gruppen bewegen, müssen wir gemeinsam Regeln für den Umgang miteinander festlegen. Trotzdem kann es zu grenzverletzendem Verhalten kommen. Für diesen Fall empfiehlt sich folgender Handlungsleitfaden:

1. Intervenieren: „Dazwischen gehen“ und die Beteiligten konkret auf ihr Verhalten ansprechen.
2. Benennen: Grenzverletzungen präzise benennen und unterbinden.
3. Die Situation klären.
4. Ablehnen: Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges, sexistisches oder verbal-verletzendes Verhalten.
5. Im Team der Verantwortlichen klären, ob und wie eine Aufarbeitung geschehen soll. Das Vorgefallene, sowie die erfolgten Interventionsschritte dokumentieren.
6. Information der Personensorgeberechtigten bei erheblichen Grenzverletzungen.
7. Anleiten: Mit der Gruppe/den Teilnehmern und Teilnehmerinnen an die vereinbarten Umgangsregeln erinnern und auffordern diese einzuhalten, und gegebenenfalls zu sanktionieren.

8.2. Handlungsleitfaden im Verdachtsfall bei sexualisierter Gewalt

Was ist zu tun, wenn ich den Verdacht habe, dass Kinder, Jugendliche oder eine hilfebedürftige erwachsene Person Opfer von sexualisierter Gewalt oder von Misshandlung geworden ist und sich mir anvertraut?

TUN:

- Ganz wichtig: Ruhe bewahren!
- Der Person zuhören und diese ermutigen, sich anzuvertrauen.
- Widerstände, Grenzen und zwiespältige Gefühle der betroffenen Person respektieren und uneingeschränkt Glauben schenken.
- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt und nichts ohne Absprache unternommen wird. Wenn möglich und mit der Person abgesprochen, den ganzen Vorgang möglichst wortwörtlich, schriftlich dokumentieren.
- Der Person erklären, dass man sich selbst Rat und Hilfe suchen wird, bevor weitere Schritte unternommen werden.
- Keine unhaltbaren Versprechungen machen.

ZU UNTERLASSEN SIND:

- Überstürzte Aktionen.
- Eigene Ermittlungen.
- Konfrontation des vermutlichen Täters, der vermutlichen Täterin mit der Vermutung.
- Weitergabe von Informationen an diese Person wegen: Verdunklungsgefahr; Gefahr, dass das Opfer von der Person unter Druck gesetzt wird.
- Eigene Befragung des vermeintlichen Opfers zu dessen Schutz. (Vermeidung von belastender Mehrfachbefragung).
- Konfrontation der Eltern des vermeintlichen Opfers mit der Vermutung, da die Folgen zunächst nicht einschätzbar sind.

WEITERE SCHRITTE:

- Ganz wichtig und oberste Priorität: Sich selbst Hilfe holen.
- Überlegen, woher die Vermutung kommt.
- Sich mit einer Person des Vertrauens oder mit dem Team besprechen, ob die eigene Wahrnehmung von anderen geteilt wird.

- Ungute Gefühle zur Sprache bringen und nächste Handlungsschritte festlegen.
- Mit einer zuständigen Ansprechperson der Pfarreiengemeinschaft/Pfarrei, des Pastoralen Raumes oder einer externen Beratungsstelle Kontakt aufnehmen.

So weit als möglich sorgen wir dafür, dass alle Informationen im geschützten Rahmen verbleiben. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass wir die Verschwiegenheit nicht zusagen können, wo diese in Konflikt zu unserem Schutzauftrag oder gesetzlichen Regelungen steht. In einem solchen Fall wird das Vorgehen mit den Beteiligten transparent und detailliert abgesprochen. Wenn sich der Verdacht auf eine haupt- oder ehrenamtlich tätige Person in der Pfarrei richtet, greift der [Interventionsplan](#) des Bistums Trier¹. Dann leitet die Ansprechperson den Verdacht an die Interventionsbeauftragte Frau Dr. Rauchenecker weiter.

¹ https://www.bistum-trier.de/export/sites/portal/praevention/.galleries/dokumente/Interventionsplan_Bistum_Trier.pdf

9.1. Selbstverpflichtungserklärung und Selbstauskunft

Die Pfarreiengemeinschaft Neustadt-Horhausen, bezieht mit ihren haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen eindeutig Position gegen sexualisierte Gewalt. Mit der Unterschrift dieser Selbstverpflichtungserklärung und der darin enthaltenen Verpflichtung zur Selbstauskunft akzeptieren die Mitarbeitenden den Verhaltenskodex der Pfarreiengemeinschaft und verpflichten sich, diesen verbindlich zu beachten und einzuhalten. Die Anerkennung des Verhaltenskodex und die Unterzeichnung dieser Erklärung ist Voraussetzung für die berufliche und ehrenamtliche Mitarbeit in der Pfarreiengemeinschaft.

Hiermit verpflichte ich _____ (Name)
mich zu einem grenzachtenden Umgang mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

1. Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Selbstbestimmung und Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Anerkennung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, egal, ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
4. Ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung in meinem Arbeitsumfeld bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person einzuleiten. Es ist mir klar, dass jede grenzüberschreitende oder sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und ggf. strafrechtliche Folgen hat.

6. Ich kenne und akzeptiere den Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellem Missbrauch in unserer Pfarreiengemeinschaft. Ich bin informiert über die Verfahrenswege und die entsprechenden Ansprechpartner in der Pfarreiengemeinschaft und im Bistum Trier.

7. Ich höre zu, wenn Kinder, Jugendliche oder hilfebedürftige Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Kindern keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

8. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt oder Misshandlung Minderjähriger oder Schutzbefohlener rechtskräftig verurteilt worden bin und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich gegen mich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die eigene Machtposition nicht zum Schaden der mir anvertrauten Personen auszunutzen.

Ort, Datum

Unterschrift

9.2. Vermutungstagebuch

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?	
Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (vorsichtig mit Namen umgehen ...)	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung)	
Wann – Datum – Uhrzeit?	
Wer war involviert?	
Wie war die Gesamtsituation?	
Wie sind deine Gefühle – deine Gedanken dazu?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Was ist als Nächstes geplant?	
Sonstige Anmerkungen	

9.3. Musterschreiben zur Aufforderung EPF

**Kath. Kirchengemeindeverband
Neustadt-Horhausen**

Raiffeisenstraße 8
53577 Neustadt/Wied
Telefon: 02683/3638
info@pfarrei-westerwald-wied.de

Kath. Kirchengemeindeverband Neustadt-Horhausen, Raiffeisenstraße 8, 53577 Neustadt/Wied

Anrede/ Anschrift

Neustadt, Datum

Prävention im Bistum Trier – Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EPF)

Sehr geehrte Name,

unser Kirchengemeindeverband ist sehr dankbar, dass Sie sich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit engagieren!

Der Gesetzgeber hat uns zur Stärkung des aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen vorgegeben, dass von allen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, regelmäßig ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EPF) vorgelegt werden muss (§ 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)).

Daher fordere ich Sie auf, für sich das Erweiterte Polizeiliche Führungszeugnis (EPF) zu beantragen und einzureichen. Bitte gehen Sie wie folgt vor:

1. Legen Sie bitte dieses Schreiben und das beiliegende Bestätigungsformular Ihrem Einwohnermeldeamt vor. Damit können Sie kostenfrei das EPF beantragen.
2. Nachdem Sie Ihr EPF erhalten haben, senden Sie es bitte im beiliegenden frankierten Umschlag an das Notariat im Bischöflichen Generalvikariat Trier.
3. Wünschen Sie die Rücksendung des originalen EFZ, legen Sie bitte Ihrerseits einen frankierten und mit Ihrer Adresse versehenen Rückumschlag bei.

Vielen Dank dafür, dass Sie bei der Prävention vor sexualisierter Gewalt mitwirken und so helfen, dass Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene in unserer Pfarreiengemeinschaft und Kirchengemeindeverband gut begleitet werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns gerne im Pfarrbüro Neustadt an: Tel.: 02683/3638 oder schreiben Sie uns eine E-Mail: info@pfarrei-westerwald-wied.de.

Mit freundlichen Grüßen,

**9.4. Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt zur kostenfreien
Ausfertigung des EPF**

**Kath. Kirchengemeindeverband
Neustadt-Horhausen**

Raiffeisenstraße 8
53577 Neustadt/Wied
Telefon: 02683/3638
info@pfarrei-westerwald-wied.de

**Bestätigung
zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung
eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG**

Hiermit wird bestätigt, dass der Katholischen Kirchengemeindeverband Neustadt-Horhausen gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben- oder ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Name:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

wird aufgefordert, für ihre / seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Neustadt, Datum

Unterschrift und Siegel des Trägers

Rechtsgrundlage:

Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII Rheinland Pfalz vom 23. Januar 2014 (Bestätigung bei Einwohnermeldeamt zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses)

9.5. Beratungsstellen, Ansprech- und Vertrauenspersonen

Kirchliche Ansprechpersonen laut Präventionsordnung des Bistums und Schutzkonzept der Pfarreiengemeinschaft/ Pfarrei

Ansprechpersonen der Pfarreiengemeinschaft Neustadt-Horhausen:

Geschulte Person 1 und gegebenenfalls 2. Person namentlich und mit Kontakt benennen

Ansprechpersonen im Pastoralen Raum Neuwied:

Geschulte Personen: N.N. (sobald benannt ins ISK aufnehmen)

Lebensberatungsstelle im Kreis Neuwied:

Lebensberatung Neuwied: Andreas Markert, Marktstr. 1, 56564 Neuwied, 02631-22031, sekretariat.lb.neuwied@bistum-trier.de

Ansprechpartner*innen in der Fachstelle Jugend im Visitationsbezirk Koblenz

Pädagogische Referent*innen und Fachkräfte für Prävention und sexuelle Bildung

Joachim Otterbach, joachim.otterbach@bistum-trier.de;

Margret Kastor, margret.kastor@bistum-trier.de

St. Elisabethstr. 6, 56073 Koblenz, Tel. 0261-33170,

Abteilung Jugend Bistum Trier

Referentin für Prävention und sexuelle Bildung:

Ulrike Laux ulrike.laux@bgv-trier.de

Mustorstraße 2, 54290 Trier

Telefon: +49 651 - 9771 - 207

jugend@bistum-trier.de

Ansprechpartner*innen im Bistum Trier:

Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt Bischöfliches Generalvikariat
Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Tel.: 0651-7105-562

Bischöfliche beauftragte Person für Prävention:

Dr. Andreas Zimmer, andreas.zimmer@bistum-trier.de; Tel.: 0651-7105279
Fachstelle Prävention im Bistum Trier

Präventionsbeauftragte/Leiterin der Fachstelle Prävention:

Angela Dieterich, angela.dieterich@bistum-trier.de ; Tel.: 0651 7105-166;
Fachstelle Prävention im Bistum Trier

Diözesane Ansprechpersonen im Verdachtsfall sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende des Bistums Trier:

Ursula Trappe (Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin) Mail:
ursula.trappe@bistum-trier.de, Tel.: 0151 50681592 Postadresse: Bischöfliches
Generalvikariat, Ursula Trappe persönlich/vertraulich - Postfach 1340, 54203 Trier
und

Markus van der Vorst (Dipl. Psychologe) Mail: markus.vandervorst@bistum-
trier.de, Tel.: 0170 6093314, Postadresse: Bischöfliches Generalvikariat, Markus
van der Vorst persönlich/vertraulich - Postfach 1340, 54203 Trier

Ansprechpartner*innen des BDKJ Trier bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt

Geschulte Ansprechpartner*innen für vermutete, beobachtete oder erlebte
Situationen sexualisierter Gewalt im Rahmen der Jugendverbände stehen
verbandsübergreifend zur Verfügung.

Externe Fachberatungsstellen

KinderSchutzDienst Neuwied

Fachdienst für Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrungen wie z. B. sexuellem Missbrauch, körperlicher und/oder seelischer Misshandlung und Vernachlässigung

Hauptstraße 76, 53557 Bad Honningen

Tel. 0 26 35 - 9 25 60 69, www.htz-neuwied.de/kinderschutzdienst/

Nele – Beratungsstelle gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen

Dudweiler Straße 80, 66111 Saarbrücken,

Tel. 06 81 - 3 20 43, info@nele-saarland.de, www.nele-saarland.de

Phoenix – Beratungsstelle gegen sexuelle Ausbeutung von Jungs

Schubertstraße 6, 66111 Saarbrücken,

Tel. 06 81 - 7 61 96 85, phoenix@lvsaarland.awo.org, www.awo-saarland.de/phoenix/

Zartbitter e. V. – Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

Sachsenring 2-4, 50677 Köln

Tel. 02 21 - 31 20 55, info@zartbitter.de, www.zartbitter.de

Hilfe-Portal / Hilfetelefon sexueller Missbrauch

bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt,

für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern,

für Fachkräfte und für alle Interessierten

Tel. 08 00 - 2 25 55 30, www.hilfe-portal-missbrauch.de

Hilfetelefon - Gewalt gegen Frauen

Beratungsangebot unabhängig von sozialer und ethnischer Herkunft, Religion für alle Frauen, die von Gewalt betroffen oder bedroht sind, und für Menschen (z. B. Familienangehörige oder Bekannte) aus dem sozialen Umfeld einer Betroffenen

Tel. 08 00 - 0 11 60 16

ökumenische Telefonseelsorge

anonym und verschwiegen, kostenfrei und rund um die Uhr erreichbar

Tel. 08 00 - 111 0 111 oder 08 00 - 111 0 222 oder 08 00 - 116 123,

Onlineseelsorge: <https://online.telefonseelsorge.de/>

Beratungsstelle für sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche

Neue Wege – Rückfallvorbeugung für sexuell Übergriffige

Karl-Marx-Straße 4, 66111 Saarbrücken

Tel. 06 81 - 85 74 25 10, NeueWege@lvsaarland.awo.org,

www.awo-saarland.de/neue-wege-rueckfallvorbeugung-fuer-sexuell-uebergreiffige/

9.6. Meldebogen an eine Vertrauens- oder Ansprechperson

Meldung eines mutmaßlichen Vorfalls sexualisierter Gewalt an die Vertrauensperson

Ich, _____ (Name)

möchte heute, am _____ (Datum)

eine ☐ Mitteilung ☐ Beobachtung ☐ Vermutung melden.

Meine Funktion in der Pfarreiengemeinschaft: _____

Meine Adresse: _____

Meine Telefonnummer: _____

Ich möchte melden:

Name der / des mutmaßlichen Betroffenen: _____

Name des / der mutmaßlichen Täter*in: _____

Mitteilung/Beobachtung (mit Angabe von Datum und Uhrzeit der Begebenheit):

Beschreibung der Gesamtsituation, Zusammenhang, weitere Zeugen bzw. Beteiligte:

Unterschrift